

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 15. Februar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. Oktober 2006 beschlossen:

Art. 1

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum wird im Abschnitt II „Gemeinderat“ hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

Art. 2

§ 6 Zuständigkeiten im Abschnitt IV „Bürgermeister“ erhält folgende Fassung:

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall.
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall, höchstens 40.000 € im Jahr.

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TvöD bzw. S 8a TVöD-SuE, Aushilfsbeschäftigten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen.
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall.
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt.
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 6.000 € im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall, im Falle der Vermietung von Wohnraum bis zu einem jährlichen Mietwert von 7.500 €.
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall.
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtliche Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- 2.14 die Erklärung des baurechtlichen Einvernehmen in folgenden Fällen.
 - a) §§ 33 - 35 BauGB für Garagen, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze sowie untergeordnete Gebäude im Sinne von § 56 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 LBO, die ohne Befreiung genehmigt werden können.
 - b) §§ 33 - 35 BauGB für Öllagerungen und Kaminsanierungen
 - c) § 34 BauGB für bauliche Veränderungen im Inneren von Gebäuden, sofern diese nicht in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen
 - d) § 31 Abs. 2 BauGB für folgende Befreiungen:
 - 1. Geringfügige Überschreitung von Baulinien und Baugrenzen bis maximal 0,5 m;
 - 2. geringfügige Über- oder Unterschreitung der Dachneigung von +/- 5°;
 - 3. geringfügige Überschreitung der Gebäudehöhe bis maximal 0,50 m.

Art. 3

§ 8 Inkrafttreten im Abschnitt VI „Schlussbestimmungen“ erhält folgende Fassung:

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. Oktober 2006 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung Schlierbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlierbach, den 16. Februar 2021

gez. Krötz
Bürgermeister